

Art. 72 - Artikel 275⁷ Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Mai 2007 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. März 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft NGBE-Holding," werden aufgehoben.
2. Dieser Absatz wird durch einen vierten Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:
"— die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft HR Rail."

(...)

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

21. DEZEMBER 2013 — Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Regionalsteuern, -abgaben und -gebühren

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 198 § 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 22. Juni 2012, werden die Wörter "andere als in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnte Regionalsteuern, -abgaben und -gebühren" durch die Wörter "andere Regionalsteuern, -abgaben und -gebühren als die, die in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnt sind, und die, die die Regionen für die Benutzung von Fahrzeugen oder die Benutzung der öffentlichen Straße eingeführt haben," ersetzt.

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz tritt bei Einstellung der Erhebung der Benutzungsgebühr erwähnt in Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen, unterzeichnet zu Brüssel, den 9. Februar 1994, zwischen den Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Dänemark, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, und zur Einführung einer Eurovignette gemäß der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 und frühestens am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00548]

26 FEBRUARI 2014. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 februari 2001 tot uitvoering van de wet van 24 maart 1999 tot regeling van de betrekkingen tussen de overheid en de vakverenigingen van het personeel van de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 februari 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 februari 2001 tot uitvoering van de wet van 24 maart 1999 tot regeling van de betrekkingen tussen de overheid en de vakverenigingen van het personeel van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 13 maart 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00548]

26 FEVRIER 2014. — Arrêté royal portant modification de l'arrêté royal du 8 février 2001 portant exécution de la loi du 24 mars 1999 organisant les relations entre les autorités publiques et les organisations syndicales du personnel des services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 février 2014 portant modification de l'arrêté royal du 8 février 2001 portant exécution de la loi du 24 mars 1999 organisant les relations entre les autorités publiques et les organisations syndicales du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 13 mars 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00548]

26. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. Februar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ****26. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste**

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste, der Artikel 14, 15 und 16;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste;

Aufgrund der Protokolle Nr. 186/4 und 307/4 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 24. August 2006 beziehungsweise 28. November 2012;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 25. Februar 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 2. August 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für den Öffentlichen Dienst vom 27. November 2013;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.971/2 des Staatsrates vom 29. Januar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 57 des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "wird ein in Artikel 55 beziehungsweise 56 erwähntes zugelassenes Personalmitglied, sofern die Diensterfordernisse es zulassen, für die Zeit, die notwendig ist, um die aus seiner Zulassung hervorgehenden Vorrechte auszuüben, vom Dienst freigestellt" durch die Wörter "erhält ein in Artikel 55 beziehungsweise 56 erwähntes zugelassenes Personalmitglied, sofern die Diensterfordernisse es zulassen, für die Zeit, die notwendig ist, um die aus seiner Zulassung hervorgehenden Vorrechte auszuüben, Urlaub wegen Gewerkschaftsarbeit" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "dieser Freistellung" durch die Wörter "dieses Urlaubs wegen Gewerkschaftsarbeit" ersetzt und in Absatz 3 werden die Wörter "der Freistellung" durch die Wörter "des Urlaubs wegen Gewerkschaftsarbeit" ersetzt.

3. In Absatz 4 werden die Wörter "der Freistellung" durch die Wörter "des Urlaubs wegen Gewerkschaftsarbeit" ersetzt.

4. In Absatz 5 werden die Wörter "die beantragte Dauer der Freistellung" durch die Wörter "die Dauer des beantragten Urlaubs wegen Gewerkschaftsarbeit" ersetzt.

Art. 2 - Artikel 60 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter ", des Urlaubs wegen Gewerkschaftsarbeit oder der Freistellung aus gewerkschaftlichen Gründen" durch die Wörter "oder des Urlaubs wegen Gewerkschaftsarbeit" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter ", des Urlaubs wegen Gewerkschaftsarbeit oder der Freistellung aus gewerkschaftlichen Gründen" durch die Wörter "oder des Urlaubs wegen Gewerkschaftsarbeit" ersetzt.

Art. 3 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Justiz zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. Februar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM